

Position der Kantone zur Energiestrategie 2050 des Bundesrates (Botschaft)

Rückblick auf die Energiepolitik der Kantone

Jahr	Ereignis
1992	Musterverordnung Rationelle Energienutzung in Hochbauten
2000	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2000)
2003	Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2003)
2008	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2008)
2007	Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2007)
2009	Einführung des Gebäudeenergieausweises GEAK® Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2009)
2010	Realisierung des nationalen Gebäudeprogrammes
2013	Einführung des GEAK Plus und GEAK Neubau
2014	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) <i>in Arbeit</i>

Wer schon einiges erreicht hat, hat es schwerer noch mehr zu erreichen!

Revision MuKE n 2014

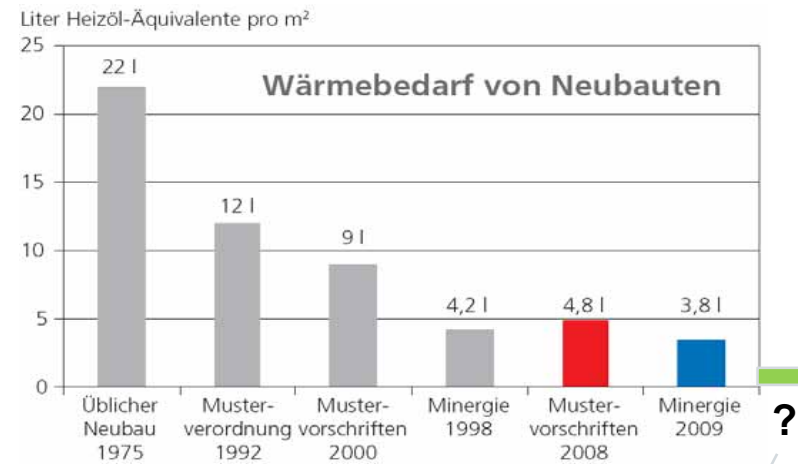
Die CH an der Spitze in Europa

	MT	CY	PT	EL	ES	IT	LV ⁽¹⁾	FR	BG	BE	NL	IE	HU	SI
HDD⁽⁵⁾	560	782	1282	1663	1842	1907	1970	2483	2686	2872	2902	2906	2922	3053
Roof	0.59	0.85	0.9-1.25	0.35-0.5	0.45-0.65	0.32-0.65	0.2k-0.35k	0.2-0.25	0.3	0.3	0.4	0.25	0.25	0.2
Walls	1.57	0.85	1.45-1.8	0.4-0.6	0.57-0.94	0.33-0.62	0.25k-0.5k	0.36-0.40	0.35	0.4	0.4	0.37	0.45	0.28
Floor	1.57	2		0.45-0.5	0.62-0.69	0.29-0.38	0.2k-0.35k	0.37-0.40	0.5	0.6	0.4	0.37	0.45	0.9
Window/Door	5.8	3.8		2.6-3.2	3.1-5.7	1.3-3.7	1.8k-2.4k	1.7-1.9	1.8	2.5	4.2	2.2	1.6	1.1-1.6

	UK ⁽³⁾	RO	DE	SK	CH ⁽²⁾	DK	CZ	AT	PL	LT	EE	SE ⁽⁴⁾	NO	FI
HDD	3115	3129	3239	3453	3482	3503	3571	3573	3616	4094	4444	5444	5646	5850
Roof	0.2	0.2	0.24	0.19	0.17 or 0.2	0.2	0.24	0.2	0.25	0.16	0.15-0.2		0.18	0.09
Walls	0.3	0.56	0.24	0.32	0.17 or 0.2	0.3	0.3	0.35	0.3	0.2	0.2-0.25		0.22	0.17
Floor	0.25	0.35	0.3		0.17 or 0.2	0.2	0.45	0.4	0.45	0.25	0.15-0.2	0.4-0.6	0.18	0.16
Window/Door	2	1.3		1.7	1.3	1.8	1.7	1.4	1.7	1.6	0.7-1.4		1.6	1.0

Die Schweiz liegt im europäischen Bereich heute schon bei den Anforderungen an die Dämmwerte bei Neubauten an der Europäischen Spitze

Revision als Herausforderung



Ziel: beinahe Null-Energiehaus bei Neubauten

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEEn)

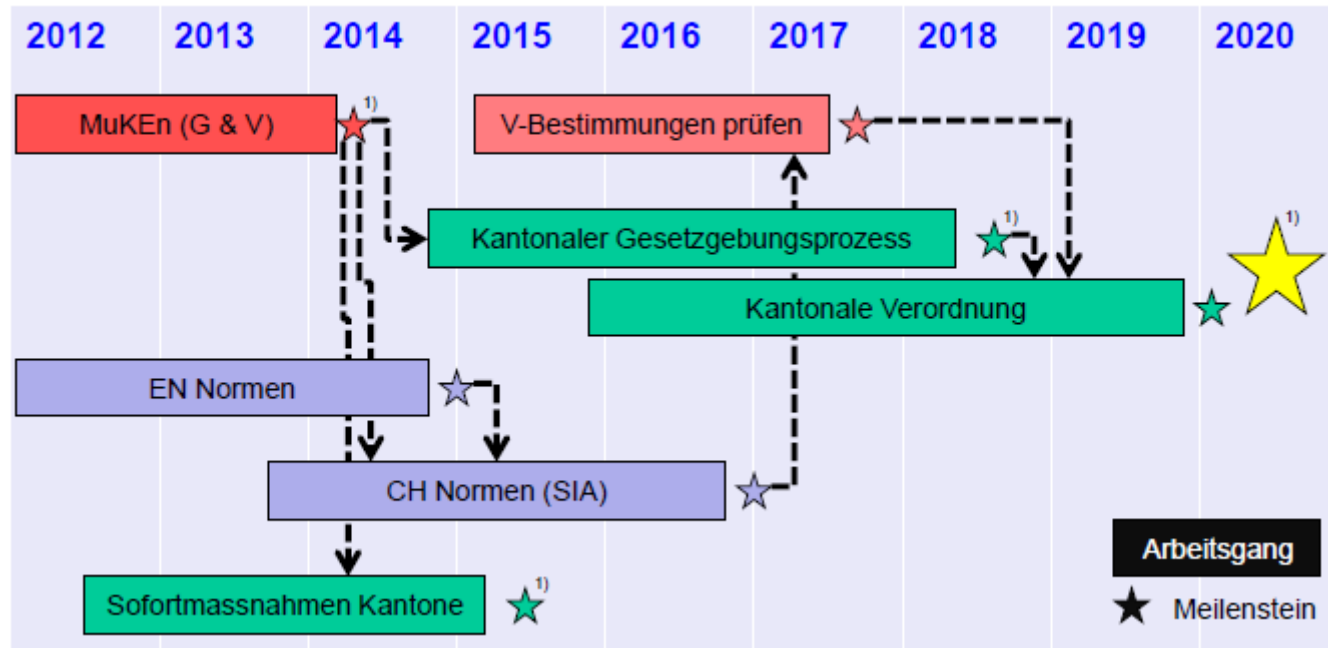
Revision der MuKEEn (MuKEEn 2014)

Stossrichtungen für das Basismodul (erste Entscheide):

- Minimaler Anteil erneuerbarer Energien beim Ersatz von fossilen Heizungen;
- Verschärfung der Wärmedämmung bei Neubauten ~ 15%
- Einführung einer Gesamtwärmebilanz (analog Minergie)
- Stromeigenproduktion bei Neubauten
- Ersatz zentraler Elektroheizungen und Elektroboiler «Sanierungspflicht»
- Vorbildfunktion öffentlicher Bau

Zeitplan

Revision MuKEn: Zeitplanung, Abhängigkeiten



EnDK-Plenarversammlung hat Ende August 2013 erste Grundsatzfragen bereinigt.
 An einer a.o. Plenarversammlung im Januar 2014 wird sie weitere Fragen bereinigen.
 Geplante Verabschiedung der MuKEn 2014 – Frühling 2014

Grundlagen der Bundesverfassung

BV Art. 89 Abs. 4 Energieartikel

- Art. 89 (Energieartikel) geht Art. 74 (Umweltschutzartikel) vor; jüngerer und spezielleres Recht;
- Die Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich muss die Zuständigkeit der Kantone beachten;
- Art. 89 Abs. 4 ist die Konkretisierung von Art. 89 Abs. 2 für den Gebäudebereich:
 - Der Bund kann zurückhaltend Grundsätze und Rechtsetzungsaufträge erlassen;
 - In Art. 9 EnG (geltend) hat er dies weitgehend gemacht; für neue Regelung besteht praktisch kein Spielraum mehr;
 - Weitgehend Harmonisierungsvorgaben sind unzulässig;

Grundlagen in der Bundesverfassung

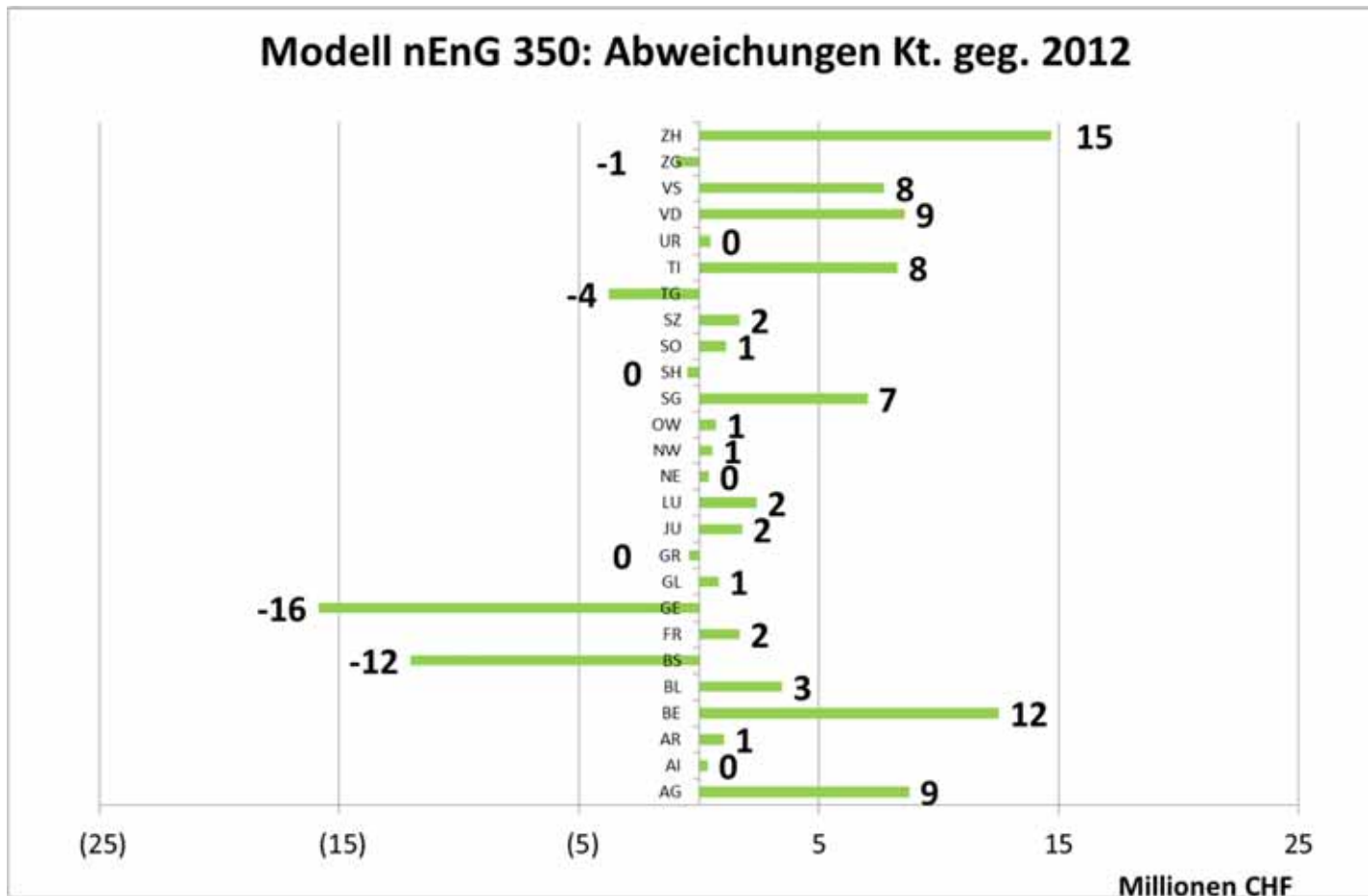
Organisationsautonomie der Kantone:

BV Art. 47 und Art. 3

- Zur Organisationsautonomie gehören:
 - Art und Weise der Aufgabenerfüllung
 - Wesentliche Selbstbestimmung über den Einsatz der Mittel
- Finanzrechtliche Regelungen des Bundes sind unzulässig, wenn der Zweck darin besteht, auf eigenständige kantonale Aufgaben einzuwirken:
 - Eine Förderordnung darf nicht als Umgehung einer bestehenden Kompetenzausscheidung missbraucht werden.

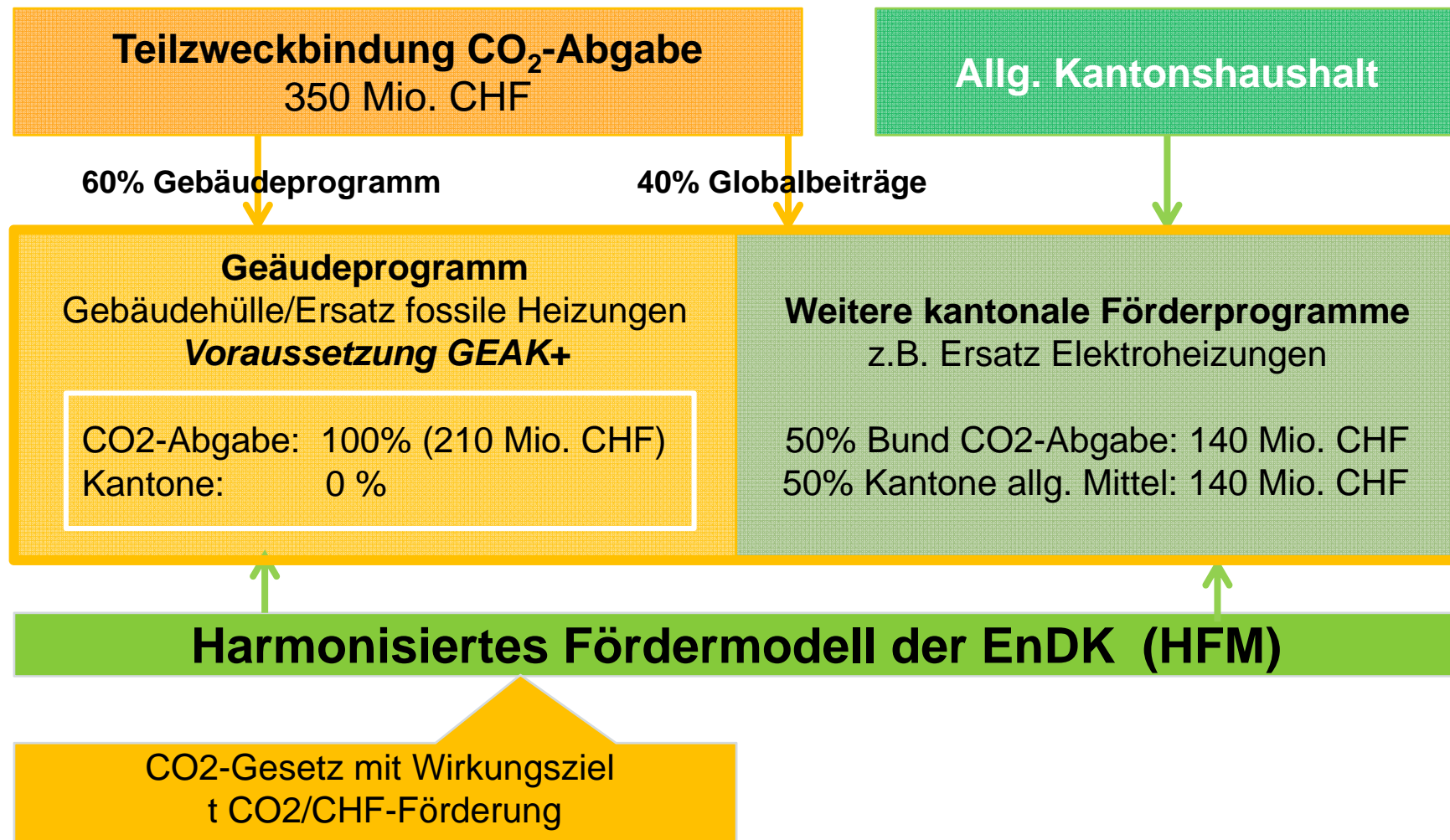
Förderung Gebäudeeffizienz

Finanzielle Tragbarkeit des Systemwechsels nach BR?



Förderung Gebäudeeffizienz

Alternatives Konzept der Kantone



Alternativvorschlag der EnDK

Ziel: Verfassungsmässige Lösung!

1. Mindestens 60% der Mittel aus der CO2-Abgabe finanzieren Massnahmen des **Nationalen Gebäudeprogrammes** (primär CO2-Reduktion);
2. Höchstens 40% der Mittel aus der CO2-Abgabe verstärken die **kantonalen Förderprogramme** (primär Energieeffizienz);
3. Das Nationale Gebäudeprogramm wird von den Kantonen **nach einheitlichen Bedingungen** abgewickelt:
 - i. Dazu steht den Kantonen anteilmässig nach den vor dem Jahre 2000 erstellten Gebäuden ein jährliches Budget zu;
 - ii. wird dieses nicht ausgeschöpft, kann es auf das Folgejahr übertragen oder andern Kantonen zugeteilt werden.
4. Die Kantone bestimmen die Anforderungen an die Massnahmen, die durch das nationale Programm finanziert werden; sie müssen sicherstellen, dass das **gesetzlich verankerte Wirkungsziel erreicht** wird.
5. Der **Bund überwacht das Programm** und kontrolliert die Einhaltung des Wirkungszieles.

Alternativvorschlag der EnDK

Beurteilung des Vorschlages

1. Der Bund beschränkt sich auf die strategische Überwachung;
2. Die Kantone handeln bei der Umsetzung des nationalen Programmes direkt verantwortlich; kein Vertragsverhältnis mehr zwischen Bund und EnDK
3. Vorausgesetzt bleibt ein harmonisiertes Programm, das die Kantone im Rahmen der EnDK beschliessen und das die Erreichung des gesetzlich verankerten Wirkungszieles der Förderung ermöglichen muss; heutige IT-Plattform und «Marke» kann unter den Kantonen fortgeführt werden;
4. Der Zugang der Hauseigentümer zu den Mitteln aus der CO₂-Abgabe ist weniger deutlich von finanzpolitischen Entscheiden in den Kantonen abhängig;
5. Das heutige Programm kann in das neue System überführt werden (Kontinuität im Erscheinungsbild);
6. Die Kantone bleiben im Rahmen ihrer eigenen Förderprogramme frei (HFM).

Vergleich der Finanzierung

Die Kantone bleiben finanziell herausgefordert

